

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 61.

Mittwoch, den 3. August.

1904.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1904 auf Grund des § 132 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beschlossen, die **Schornsteinfeger-Revierbezirke der Stadt Wiesbaden** unter Neuabteilung eines 6. Bezirks, wie nachstehend beschrieben und in der auf der Königl. Polizeidirektion zur Einsicht anliegenden Karte eingezeichnet ist, anderweit einzuteilen.

Num 1. Bezirk gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht der Sonnenbergerstraße bis zur Wilhelmstraße, der Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Körnerberges und der Feldstraße und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhof, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Winterstraße, der Nordostflucht der Winterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Num 2. Bezirk gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur Nordflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur Nordflucht der Nordostflucht der verlängerten Nordflucht bis zur Webergasse, der Ostflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelberg, der Südwestflucht des Michelberges bis zur Schwalbacherstraße, der Südflucht der Schwalbacherstraße bis zur Luisenstraße, der Nordflucht der Luisenstraße bis zur Wilhelmstraße, der Nordwestflucht der Wilhelmstraße bis zur Frankfurterstraße, der Nordostflucht der Frankfurterstraße und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Num 3. Bezirk gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit grüner Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergerstraße, der Ostflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelberg, der Südwestflucht des Michelberges bis zur Schwalbacherstraße, der Südflucht der Schwalbacherstraße bis zur Luisenstraße, der Nordflucht der Luisenstraße bis zur Wilhelmstraße, der Nordwestflucht der Wilhelmstraße bis zur Frankfurterstraße, der Nordostflucht der Frankfurterstraße und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Num 4. Bezirk gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dogheimerstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Webergasse, der Südflucht der Webergasse bis zum Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Langgasse, der Südflucht der Langgasse bis zur Vahnstraße, der Südflucht der Vahnstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Num 5. Bezirk gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Dogheimerstraße bis zur verlängerten Nordflucht, der Westflucht der verlängerten Nordflucht bis zum Kaiser-Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Rings bis zur Günterbergstraße, der Westflucht der Günterbergstraße bis zur Rheinstraße, der Westflucht der Rheinstraße bis zur Dogheimerstraße, der Südflucht der Dogheimerstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Num 6. Bezirk gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Schwalbacherstraße bis zur Seerobenstrasse, der Nordwestflucht der Seerobenstrasse bis zum Sebanplatz, der Ostflucht des Sebanplatzes bis zur Webergasse, der Nordflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Körnerberges, der Feldstraße und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhof, der Südostflucht des Feldweges bis zur Winterstraße, der Südwestflucht der Winterstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Der neugebildete 6. Schornsteinfeger-Revierbezirk ist dem Schornsteinfegermeister Jakob Zimpelmann zugewiesen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um den dienstlichen Geschäftsbetrieb fernerhin zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie dies bei allen Königl. Polizeiverwaltungen der Monarchie bereits längst eingeführt ist, sämtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Abdrücken — letztere insoweit sie nicht der Stempelpflicht unterliegen — ferner die Ausstellung von Bescheinigungen von Renten (einschließlich Invalidenrenten), Wartegeldern, Pensionen, Unterhaltungs-, Kranken-, Witwen- und Waisengeldern durch die Vorstände der Polizei-Revierbezirke vorgenommen sind.

Interessenten wollen sich demzufolge in geeigneten Fällen fernerhin an den zuständigen Polizeikommissar des Reviers, in dessen Bezirk sie wohnen, wenden.

Schriften, welche der Stempelpflicht unterliegen, werden nach wie vor im Bureau der Königl. Polizeidirektion beglaubigt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Kgl. Conservatorium zu Dresden.

49. Schuljahr. Alle Fächer für Musik und Theater. Vollen Kurse und Einzellicher. Eintritt jederzeit. Hauptentrtritt 1. September und 1. April. Prospekt und Lehrerverzeichnis durch das Direktorium. (Dr. à 1623 g.) F 133

Polizei-Verordnung.

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anhalten die Leiter, Verwalter, Hausväter usw.), sowie die Unternehmer von Privatfrankenhäusern und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufnahmestellen, wie Gasthöfe, Logishäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

- 1) unbedingte bei Typhus, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Gemischter, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus.
- Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingte erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Lebensführung in ein Krankenhaus verließ, andernfalls kann die Desinfektion auf die Hofes beschränkt werden;
- 2) in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizei-Direktion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufstehen der Ansteckungsgefahr arglistig festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben jeweils Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maßgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebenfalls aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art befallenen Personen muß durch den hierzu besonders bestimmten städtischen Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benennung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Straßenbahn und dergl.) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muß die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städtischen Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angehörigen der städtischen Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der in § 2 bezeichneten Krankheiten Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit Sprozentiger Karbolsäure oder Pyrogalliger Alkohollösung oder Kreosolöl-Lösung getränktes Leinwand einzuwickeln, schleunigst einzufügen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt;
- b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königl. Polizeidirektion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und infolge vielfacher Beschwerden von diesem Jahre ab für den **Andreasmarkt das Konfettwerfen** sowohl auf dem Markte selbst, als auch in den übrigen Straßen und allen öffentlichen Lokalen (Wirtschaften u. s. w.) der Stadt verboten werde. Interessenten seien schon jetzt auf dies zu erwartende Verbot, das eine strenge Durchführung erfahren wird, hingewiesen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu dergleichen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Hinblick anzuweisen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufschlagsgewerbes sind für das **3. Vierteljahr des Jahres 1904** wie folgt festgesetzt:

- in **Dies. a. d. Zahn** auf den 27. August 1904;
- Dillenburg** „ „ 24. Sept. 1904;
- Frankfurt a. M.** „ „ 20. August 1904;
- Wiesbaden** „ „ 27. August 1904.

Weldungen zur Prüfung sind unter Einbringung:

1. des Geburtscheines,
2. etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. einer Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschlagsprüfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
4. der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbefreiung an den am Ort der Prüfung wohnenden Königl. Kreis-Physiker, in Wiesbaden an den Königl. Departements-Physiker Dr. Angstein, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist, zu richten.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1885, S. 60/63, und im Frankfurter Amtsblatt desselben Jahres, Seite 58/59, die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungs-Amtsblatt von 1894, S. 260, und von 1896, S. 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt von 1894, S. 266/67, und von 1896, S. 195, abgedruckt.

Wiesbaden, den 1. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: ges. Pfeffer von Salomon.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 8. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemarkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der Lokalauflichts-Kommission für Reblausachen in 3 Bezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierfabrik, der Frankfurterstraße erstl. Nr. 4 abwärts, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhardt übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Keratal, der Marx-, Emserstraße, dem Michelberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Taunusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierfabrikstraße und ist dem Gärtner Herrn Johann Scheben übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Marx-, Emserstraße, dem Michelberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Leis übertragen.

Als Lokalbeobachter für Reblausangelegenheiten ist der Lehrer und Reblausachverständige Herr Wilhelm Goll bestellt.

Die Besitzer von Rebplantagen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten tunlichst zu unterstützen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1887 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. 1) Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen überdachte Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,76 Quadratmeter entfällt. 2) Die Unterkunfts-räume müssen einen festen, trockenen Fußboden haben. Auch sind die Räume auf besonderes Ersuchen der Polizei-Direktion vom 15. Okt. bis 15. März heizbar zu machen. 3) Eine Beschränkung des vorgeschriebenen Mindestmaßes durch Vagern von Baumaterialien ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident: A. Prinz v. Ratibor.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der Königl. Polizei-Direktion eine **Zentralfremdenmeldefontrolle** eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kuradite und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevieren, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 82, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bedingenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

- a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.
- b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unbedecktem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Maßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

- c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1886. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.

Der Oberbürgermeister.

Feuerwehr.

Zum Deutschen Feuerwehrtag in Mainz am 2. u. 3. September cr. wünschen ca. 300 bis 500 Feuerwehrleute aus Bayern in unserer Stadt Quartier.

Wir erlauben Reflectanten ihre Offerte unter Angabe des Preises an den städt. Brandmeister, Herrn Stahl, baldmöglichst einreichen zu wollen.

Wiesbaden, den 29. Juli 1904.

Die Branddirektion.

Feuerwehr.

Zum Deutschen Feuerwehrtag in Mainz am 2. u. 3. September cr. wünschen ca. 300 bis 500 Feuerwehrleute aus Bayern in unserer Stadt Quartier.

Wir erlauben Reflectanten ihre Offerte unter Angabe des Preises an den städt. Brandmeister, Herrn Stahl, baldmöglichst einreichen zu wollen.

Wiesbaden, den 29. Juli 1904.

Die Branddirektion.

Feuerwehr.

Zum Deutschen Feuerwehrtag in Mainz am 2. u. 3. September cr. wünschen ca. 300 bis 500 Feuerwehrleute aus Bayern in unserer Stadt Quartier.

Wir erlauben Reflectanten ihre Offerte unter Angabe des Preises an den städt. Brandmeister, Herrn Stahl, baldmöglichst einreichen zu wollen.

Wiesbaden, den 29. Juli 1904.

Die Branddirektion.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 23. bis einschl. 29. Juli 1904 folgende

Table with multiple columns listing prices for various goods like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Viehmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', '7. Getreide, Mehl und Brod etc.' with sub-sections for 'a) Großhandelspreise' and 'b) Ladenpreise'.

Wiesbaden, den 29. Juli 1904.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate (Juli, August, September) erfolgt vom 15. d. M. ab...

S. T. U. V am 3., 4. u. 5. August, W. Y. Z u. außerh. d. Stadtrings am 6., 8. u. 9. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebetage benutzen...

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermeiden wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1904. Städtische Steuerkasse, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist die Stelle eines Geldhebers baldmöglichst zu besetzen.

Der Anfangslohn beträgt 1400 Mk., steigend alle 2 Jahre um 50 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1900 Mk.

Die Bewerbungen sind bis zum 15. August d. J. mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften...

Wiesbaden, den 1. August 1904. Die Direktion d. städt. Wass., Gas- u. Elektrizitätswerke.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 90 m langen Kanalarbeit aus Steinzeugröhren von 23 cm l. R. einschließlich der zugehörigen Sonderbauten...

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus...

Verdichtung und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 9. August 1904, vormittags 11 1/2 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 2 Wochen. Wiesbaden, den 23. Juli 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalarbeiten.

Verdingung.

Die Ausführung der Lärmschuttbauarbeiten (Nos I, II, III und IV) für den Neubau der Oberrealschule am Bieturing zu Wiesbaden...

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Stadt-Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 9, eingesehen...

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 25. Juli 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 70 lfd. m langen Zementrohrkanalarbeit des Profils 37,5/25 cm in der Rheinbaurstraße...

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen...

Verdichtung und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 9. August 1904, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 2 Wochen. Wiesbaden, den 26. Juli 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Kanalarbeiten.

Bekanntmachung.

Herr Stadtrat Dr. Schaffner ist vom 30. Juli bis einschließlich 21. August cr. verehrt und wird während dieser Zeit von Herrn Dr. med. Böhmert, Adolfsallee 3 (Sprachstunde von 3-4 Uhr nachmittags) vertreten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1904. Der Magistrat - Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Die Eichstelle für Längemaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße, Gewichte, Waagen u. Gasmesser ist wegen Beurlaubung des Eichmeisters vom 25. Juli bis 15. August d. J. geschlossen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1904. Der Magistrat.

Dampfer-Fahrten.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthallo): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später. * Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften. Abonnement. Frachtgüter 85 Pfg. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie. F33. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Adria“ 29. Juli morgens in Gothenburg...

D. „Assyria“ von Philadelphia kommend, 27. Juli 8 Uhr morg. Prawl Point passiert. D. „Badenia“ 29. Juli von Yokohama. D. „Calabria“ von Mittelbrasilien kommend, 28. Juli 8 Uhr morgens in Lissabon...

D. „C. Ferd. Laeisz“ 23. Juli von Foochow. D. „Dacia“ 27. Juli in Montevideo. S.-D. „Deutschland“ 23. Juli 8 Uhr morgens in New York. D. „Dortmund“ 28. Juli in New Orleans.

D. „Granada“ 28. Juli 9 Uhr morgens in Boston. D. „Hoerde“ 27. Juli 10 Uhr 30 Min. abends von Narvik nach Emden. D. „Hungaria“ 27. Juli in Colon. D. „Mecklenburg“ nach Westindien, 29. Juli 4 Uhr 30 Min. morgens Dover passiert.

Vergnügungsdampfer „Meteor“ 28. Juli nachm. von Bergen nach Hamburg. D. „Moltke“ 28. Juli 12 Uhr mittags von New York via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Nubia“ 27. Juli von Yokohama. D. „Numantia“ auf der Ausreise nach Ostasien, 28. Juli von Suez. D. „Pallanza“ von Newport News kommend, 27. Juli 11 Uhr 30 Min. abends auf der Elbe. D. „Pennsylvania“ 27. Juli 7 Uhr abends in New York. D. „Pisa“ 27. Juli 12 Uhr mittags von Boston. D. „Pretoria“ von New York kommend, 24. Juli 8 Uhr abends auf der Elbe. D. „Prinz Adalbert“ von Genua nach New York, 27. Juli 3 Uhr morg. von Neapel. D. „Prinz Eitel Friedrich“ nach Mittelbrasilien, 28. Juli 9 Uhr 10 Min. morgens Cuxhaven passiert.

D. „Prinz Joachim“ nach Havanna und Mexiko, 28. Juli 11 Uhr abends in Havre. D. „Prinz Waldemar“ 28. Juli von Rio de Janeiro nach Santos. D. „Sevilla“ 28. Juli von Buenos Aires nach Montevideo. D. „Silesia“ von der Westküste Amerikas kommend, 27. Juli 9 Uhr abends von Havre nach Hamburg. D. „Silvia“ 23. Juli 7 Uhr morgens von Baltimore nach Hamburg. D. „Sparta“ 28. Juli in Buenos Aires. D. „Syria“ 28. Juli von Tampico. D. „Troja“ 28. Juli in Para. D. „Westphalia“ von Westindien kommend, 28. Juli 10 Uhr abends von Havre nach Hamburg.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Gäseschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Sichel, Langgasse 20. Telefon 2361.

Niederländische Dampfschiff-Niedererei.

Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochehtagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 am folg. Nachm., ab 10 30 Min. Abends, in Coblenz 7 30 am folg. Morgen, in Biebrich 8 30 Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 20. Mai bis 10. September. ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 - - - - -

Aufschlag per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 20 Min. Morgens, Wiesbaden 8 20

Aufschlag per Straßenbahn: ab Wiesbaden 8 Uhr 21 Min. Morgens, Etville 10 30

Aufschlag per Rheinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 39 Min. Morgens, Coblenz an Wocheht. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 Min.

in Köln an Wochehtagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9

Aufschlag an das Tourboot nach Rotterdam. ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 - - - - - Nachmittags, Etville 8 05 - - - - - Abends, in Biebrich 8 40

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends, Wiesbaden 9 11

Abfahrt per Straßenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr Abends.

Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln. Tägliche Gepäckwagen.

Fahrpreisermäßigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Navigation zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reifebüro, Wilhelmstraße 46.